

MIT IHRER HILFE GEHEN WIR WEITER

So bewirkt ein Testament
noch nach Ihrem Lebensende Gutes

Mein letzter Wille

Ich, Maria Muster, geboren am 12. Oktober 1949 in Leipzig,
zurzeit wohnhaft in Große Straße 54 in 04299 Leipzig, verfüge
meinen letzten Willen wie folgt:

Alle früheren Testamente werden hiermit für ungültig erklärt.

Ich setze im Falle meines Todes als meine Erben zu gleichen
Teilen meinen Sohn Fritz Muster und meine Tochter
Silvana Krauske, geborene Muster, sowie meinen Freund
Johannes Müller, wohnhaft in Kleiner Weg 45 in 04922
Mühlentof ein.

Ich belaste meine Tochter Silvana mit der Auflage, sich um
meinen Hund Willi zu kümmern und diesen bis zu seinem
natürlichen Ableben artgerecht zu pflegen.

Ich belaste meinen Sohn Fritz mit der Auflage der Testaments-
vollstreckung. Kann er das Amt aus gesundheitlichen Gründen
nicht annehmen, bitte ich ihn bzw. ersatzweise das Nach-
gericht, einen anderen Testamentvollstrecker zu bestimmen.

Die Stiftung Friedliche Revolution, Nikolaikirchhof 3, 04109
Leipzig, erhält ein Vermächtnis in Höhe von 20.000 Euro.
Das soll innerhalb von drei Monaten nach meinem Ableben
erfüllt werden.

Leipzig, 1. Oktober 2023

Maria Muster



WIR GEHEN WEITER ...

Im Geist der Friedlichen Revolution von 1989 initiieren wir verschiedene Projekte und Aktionen für Demokratie, kulturelle Vielfalt, Frieden und den Erhalt unserer natürlichen Umwelt.

„Wir gehen weiter“ und motivieren Menschen heute und auch kommende Generationen, sich an demokratischen Prozessen zu beteiligen und Verantwortung für die Zukunft zu übernehmen.

Möglich werden unsere Projekte durch private und institutionelle Spenden sowie ehrenamtliche Tätigkeit.

Wenn Sie die Stiftung Friedliche Revolution in Ihrem Testament bedenken, unterstützen Sie über Ihr Lebensende hinaus unser Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

... MIT IHRER HILFE

Sie können noch nach Ihrem Lebensende Gutes bewirken. Wenn Sie Ihr Vermögen oder einen Teil davon der Stiftung hinterlassen, kommt diese Unterstützung vollumfänglich unserer Arbeit zu Gute.

Denn unsere Stiftung ist als gemeinnützig anerkannt und damit von der Schenkungs- und Erbschaftssteuer befreit.

Mit Ihrem Erbe ermöglichen Sie der Stiftung unabhängiges und langfristiges Arbeiten. Denn testamentarische Zuwendungen können (anders als Spenden) zu einem deutlich späteren Zeitpunkt nach Erhalt eingesetzt werden.

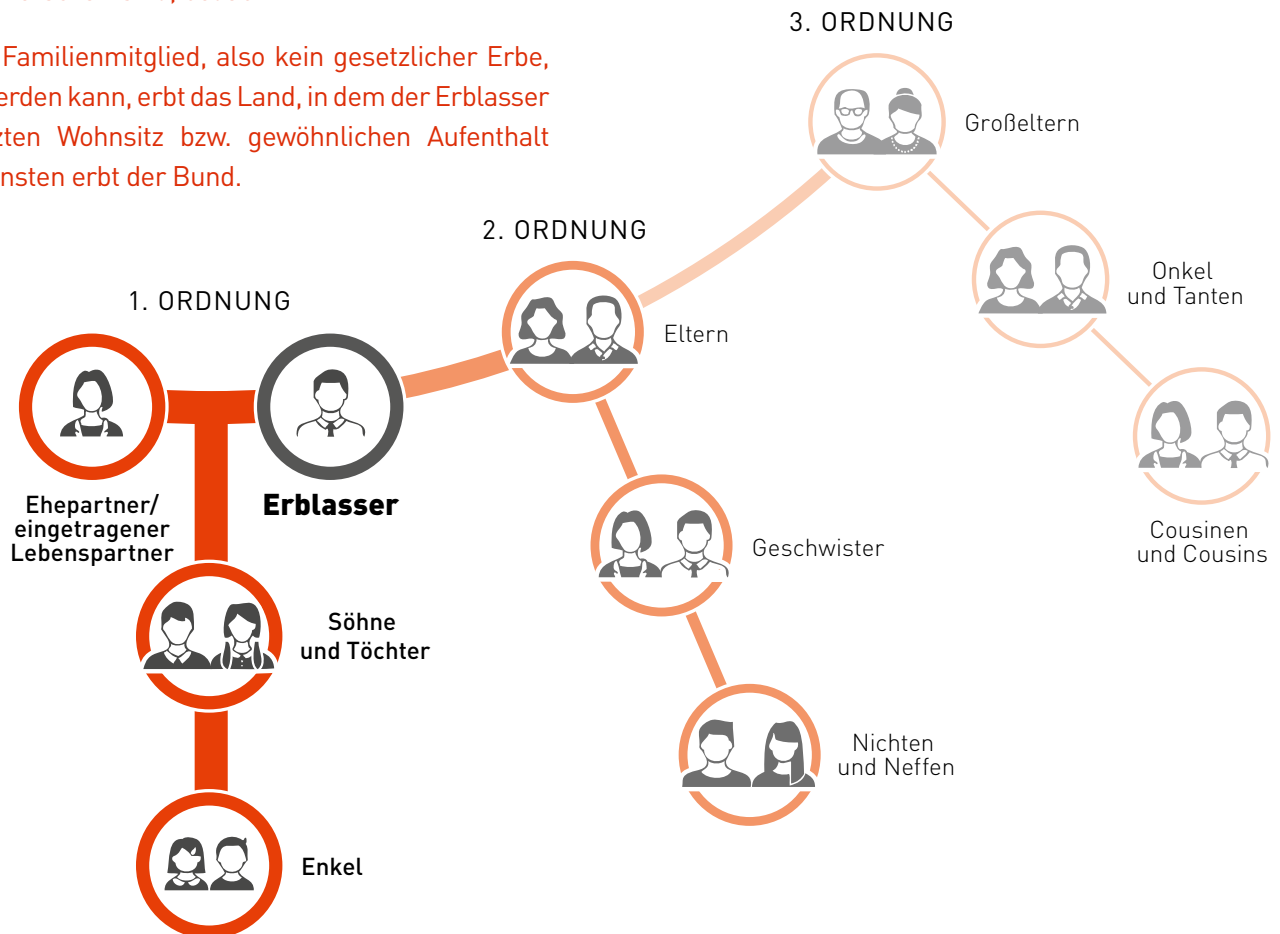
Erfolge unseres Tuns sind somit auch Ihr Verdienst.

GESETZLICHE VORGABEN FÜRS VERERBEN

Gibt es kein Testament und keinen Erbvertrag, wird der Nachlass entsprechend der Vorgaben des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verteilt. Dort wird die gesetzliche Erbfolge vorgeschrieben. Diese regelt, wer einen Erbteil erhält und wie hoch dieser ausfällt.

Abgestuft nach dem Verwandtschaftsgrad und in vorgegebener Reihenfolge werden Angehörige und die Person, mit der Sie verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind, bedacht.

Wenn kein Familienmitglied, also kein gesetzlicher Erbe, ermittelt werden kann, erbt das Land, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ansonsten erbt der Bund.



In der gesetzlichen Erbfolge werden Verwandte nach einem **ORDNUNGSSYSTEM** aufgeteilt:

Zur 1. Ordnung gehören als engste Verwandte die Kinder und ersatzweise Enkelkinder. Eingeschlossen sind unehe-liche und adoptierte Kinder/Enkel, ausgenommen sind Stiefkinder.

Als 2. Ordnung gelten Eltern, ersatzweise Geschwister, wiederum ersatzweise Neffen und Nichten.

Die 3. Ordnung bilden Großeltern, ersatzweise Onkel und Tanten, wiederum ersatzweise Cousins und Cousinen.

Nähere Verwandte/Ordnungen schließen dabei grundsätz-lich die weiter entfernten Verwandten/Ordnungen von der Erbfolge aus. Dieses **REPRÄSENTATIONSPRINZIP** bedeutet beispielsweise: Wenn Kinder vorhanden sind, erben weder Enkel noch Eltern noch Geschwister oder andere Verwandte.

Nur, wenn in einer Ordnung keine Erben vorhanden sind, erben die Verwandten der folgenden Ordnung. Also nur, wenn keine Kinder und Enkelkinder (1. Ordnung) des Verstorbenen da sind, erben dessen Eltern (2. Ordnung).

Ist ein Erbberechtigter einer Ordnung verstorben, folgen die direkten Nachkommen. In der 1. Ordnung erben die Enkelkinder nur, wenn die Kinder verstorben sind; in der 2. Ordnung die Geschwister, wenn die Eltern verstorben sind, die Nichten/Neffen statt der Geschwister; in der 3. Ordnung die Onkel/Tanten statt der Großeltern, die Cousins/Cousinen statt der Onkel/Tanten.

Innerhalb einer Ordnung erben gleich nahe Verwandte zu gleichen Teilen. Wird das Erbe beispielsweise nur unter drei Kindern verteilt, bekommt jedes ein Drittel. Ist eines verstorben, teilen sich dessen Abkömmlinge dieses eine Drittel.

Neben den Verwandten erbt nach dem **EHEGATTEN-ERBRECHT** immer der lebende Ehegatte bzw. einge-tragene Lebenspartner einen Anteil.

Wurde keine gesonderte Vereinbarung zum Güterstand getroffen, gilt die Zugewinnngemeinschaft. In diesem Fall erbt der überlebende Ehegatte bei vorhandenen Kindern ein Viertel des Nachlasses plus ein Viertel pauschalisierter Zugewinnausgleich; das macht also eine Hälfte. Die andere Hälfte wird unter den Kindern verteilt. Es sind drei Viertel, wenn es keine Kinder/Enkelkinder, aber Eltern, Geschwis-ter oder Großeltern gibt. Sind auch diese Verwandten nicht vorhanden, rutschen keine weiteren Abkömmlinge nach; der überlebende Partner erbt den gesamten Nachlass.

Im Fall vereinbarter Gütertrennung/-gemeinschaft entfällt der pauschalisierte Zugewinnausgleich; es gibt weitere Regelungen, siehe Webadressen auf der Folgeseite.

SELBSTBESTIMMT VERERBEN

Haben Sie keine nahen Angehörigen (mehr) oder möchten Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen, können Sie ein Testament schreiben. Damit legen Sie selbstbestimmt fest, wer welchen Teil Ihres Erbes bekommen soll.

Grundsätzlich können Sie jede natürliche Person als Erben einsetzen, auch nichteheliche Lebenspartner oder Freunde, auch ungeborene, aber bereits gezeugte Kinder, einen Alleinerben oder eine Erbengemeinschaft. Ebenso können juristische Personen wie Stiftungen, eingetragene Vereine, ein Bundesland oder die Kirche Ihr Erbe werden.

Wichtig ist, dass Sie Ihre Wünsche eindeutig formulieren, damit Ihr Wille gilt und nichts falsch interpretiert wird.

Die engsten Angehörigen bekommen immer einen **PFLICHTTEIL**, auch dann, wenn etwas anderes im Testament steht. Pflichtteilsberechtigt sind Ehe-/Lebenspartner sowie Kinder bzw. Enkelkinder. Sind keine Kinder vorhanden, treten an deren Stelle die Eltern. Der Pflichtteil beläuft sich auf die Hälfte dessen, was ihnen bei gesetzlicher Erbfolge zustehen würde.

Mit der Erbschaft sind alle Rechte und Pflichten, so auch Verbindlichkeiten zu übernehmen. Dagegen bietet ein **VERMÄCHTNIS** die Möglichkeit, einem Menschen oder einer Organisation nur einen bestimmten Geldbetrag oder einen Gegenstand zu vermachen, woran keine Verbindlichkeiten geknüpft sind. Für den Teil Ihres Nachlasses, der nicht einem konkreten Erben oder als Vermächtnis angeordnet wird, gilt die gesetzliche Erbfolge.

Erben kann nur, wer zum Zeitpunkt des Erbfalls lebt. Andernfalls setzt die gesetzliche Erbfolge ein. Gleiches gilt, wenn das Erbe oder Vermächtnis ausgeschlagen wird. Für solche Fälle kann man im Testament einen **ERSATZERBEN ODER ERSATZVERMÄCHTNISNEHMER** festlegen. Auch das könnte zum Beispiel eine Institution wie die Stiftung Friedliche Revolution sein.

Sie können bestimmte **AUFLAGEN** wie die Grabpflege oder den Umgang mit Haustieren im Testament anordnen und als Bedingung für die Erbschaft formulieren. Ebenso können Sie jemandem besondere **RECHTE** wie ein Wohnrecht auf Lebenszeit in einer Immobilie einräumen.

Wünsche für die Bestattung sollten Sie nicht integrieren, da die Eröffnung des Testaments möglicherweise erst nach der Beisetzung erfolgt; dafür geeignet ist eine **BESTATTUNGSVERFÜGUNG**.

Bei Auflagen oder besonderen Rechten, sehr umfangreichem Nachlass, Einzelzuwendungen oder zu befürchtenden Streitigkeiten kann es sinnvoll sein, einen **TESTAMENTSVOLLSTRECKER** einzusetzen. So können Sie sicherstellen, dass Ihr letzter Wille tatsächlich umgesetzt wird.

Ein **EIGENHÄNDIGES TESTAMENT** ist auch ohne Notar gültig. Dafür müssen Sie es komplett mit eigener Handschrift schreiben und am Ende mit Vor- und Familiennamen unterschreiben. Die Überschrift lautet: „Mein letzter Wille“ oder „Mein Testament“. Notieren Sie Ort, Datum und Ihren vollständigen Namen. Schreibfehler, Streichungen oder Verbesserungen sind kein Problem, der Text muss aber lesbar und verständlich sein.

Sie können es zu Hause aufbewahren und jederzeit ändern oder neu schreiben.

Wer das Testament nach Ihrem Ableben findet, ist gesetzlich verpflichtet, dieses beim Nachlassgericht einzureichen. Sie können den Aufbewahrungsort einer vertrauenswürdigen Person mitteilen oder es beim Nachlassgericht hinterlegen (gegen Gebühren). Letzteres stellt sicher, dass es nicht verloren geht oder gefälscht wird. Auch von dort können Sie es bei Bedarf abholen und ändern.

Können Sie selbst nicht schreiben oder wünschen fachliche Hilfe, setzen Sie ein **NOTARIELL BEURKUNDETES TESTAMENT** auf. Ein Notariat berät und belehrt Sie, prüft Ihre Testierfähigkeit, erforscht Ihren Willen und kümmert sich um die amtliche Verwahrung.

Sie können Ihren letzten Willen persönlich erklären, der Notar nimmt die Niederschrift auf. Alternativ können Sie dem Notar eine Schrift (auch maschinengeschrieben) übergeben und diese als Ihren letzten Willen erklären.

Allerdings kostet dies Gebühren, die sich auch nach dem Wert des Nachlasses richten. Meist gestaltet sich dafür die Abwicklung des Erbes einfacher. Zudem können die Kosten für einen Erbschein entfallen, der für eine eventuelle Grundbuchänderung notwendig ist.

Auch Ihr notarielles Testament können Sie ändern, erneuern, widerrufen oder durch ein eigenhändiges Testament ersetzen.

Eheleute oder eingetragene Lebenspartner können ein **GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT** aufsetzen, auch Berliner Testament genannt. Sie setzen sich gegenseitig als Alleinerben ein. Erst wenn die hinterbliebene Person stirbt, geht der Nachlass an eine oder mehrere Schluss-erben (meist die Kinder). Eine Person schreibt es, die andere unterzeichnet mit dem Zusatz „Dies ist auch mein letzter Wille“ sowie Ort und Datum.

Wichtig ist, dass Sie darin auch festhalten, ob und wie die überlebende Person gegebenenfalls Änderungen vornehmen kann. Zu Lebzeiten ist ein einseitiger Widerruf nur notariell möglich. Mit Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft wird der gemeinschaftliche letzte Wille ungültig.

Mitunter können bei dieser Testamentvariante die Pflichtteilsansprüche beim ersten Erbfall problematisch sein oder erbschaftssteuerliche Nachteile auftreten.

Diese Übersicht ist nur ein kleiner Ausschnitt aus dem komplexen Thema Erbrecht. Für ausführlichere Informationen sowie Kontakte und Adressen für FACHLICHE BERATUNG können folgende Webseiten empfohlen werden:

Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V. (DVEV):

► www.erbrecht.de

Bundesnotarkammer:

► www.bnotk.de

Bundesrechtsanwaltskammer:

► www.brak.de

Zentrales Testamentsregister:

► www.testamentsregister.de



WIR BERATEN SIE

Gern beraten wir Sie bei Ihren Überlegungen zum Testament und berichten Ihnen mehr über unsere Arbeit und darüber, wie Ihr Erbe oder Vermächtnis sinnstiftend eingesetzt werden kann.

Wir können Ihnen dabei gute Argumente liefern, wenn Sie Ihren Verwandten oder Pflichtteilsberechtigten Ihre Vererbungsabsichten vorab erzählen möchten. So können Sie spätere Konflikte vermeiden. Eine rechtliche Beratung können und dürfen wir als Stiftung allerdings nicht anbieten.

Wir freuen uns, wenn Sie mit uns in Kontakt treten. Sollten Sie uns testamentarisch bedenken, ohne uns dies mitzuteilen, werden wir im Erbfall vom Nachlassgericht informiert. Ihr Vermächtnis kommt also sicher an. Wir sind dankbar für Ihr Vertrauen in unser Tun.

*Rufen Sie uns einfach an. Unter der Telefonnummer
0341 9837860 sind unsere Mitarbeiter
wochentags von 10 – 18 Uhr erreichbar.*

*Oder schreiben Sie uns. Wir melden uns umgehend
bei Ihnen für einen Gesprächstermin.*

Diese Broschüre stellt keine erbrechtliche Beratung dar.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen übernehmen wir keine Haftung. Stand: Oktober 2023